

Kurztitel

Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmeprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schulart

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 347/1976 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 185/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Zweck der Einstufungsprüfung und der Aufnahmeprüfung**

§ 2. (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmebewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

(2) Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung, ob der Übertrittsbewerber die Eignung für die angestrebte Schulart oder Form oder Fachrichtung oder den Schwerpunktbereich einer Schulart aufweist.

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2023

Gesetzesnummer

10009419

Dokumentnummer

NOR40140176